Enser Versicherungskontor

Schadenbeispiele zum Kaufmännischen und Technischen Betriebsführer

Schadenart	Kaufmännische Betriebsführer	Technische Betriebsführer
Betriebshaftpflichtversicherung		
Personenschaden	Der Betriebsführer geht seiner Verkehrssicherungspflicht nicht sorgfältig genug nach und vergisst versehentlich, Wasser im Eingangsbereich seines Büros wegzuwischen. Ein Kunde kommt zu einem Termin in die Räumlichkeiten des Betriebsführers und rutscht aus. Er fällt hin und bricht sich ein Bein. Ersetzt werden u.a. Schmerzensgeld und auch Ausgleichsansprüche der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse.	Die Windkraftanlage schaltet sich aufgrund Eisansatzes an den Rotorblättern ab. Der Betrieb der Blattheizung startet. Ein Mitarbeiter des Betriebsführers schaltet ohne ausreichende Vergewisserung des Eisansatzes die Anlage verfrüht wieder an. Es lösen sich Eisbrocken von der Windkraftanlage, die einen Spaziergänger treffen. Dieser muss ins Krankenhaus und stellt im Nachgang neben der Krankenkasse einen Schadensersatzanspruch. Wichtiger Hinweis: Die Abwehr unberechtigter Ansprüche umfasst keine strafrechtliche Verfolgung des Schadenfalls. Eine separate Straf-Rechtsschutz-Absicherung wird von uns empfohlen.
Sachschaden	Der Betriebsführer verschüttet seinen Kaffee bei einem Termin auf dem Laptop seines Kunden. Der Laptop ist beschädigt. Ersetzt werden die Reparatur bzw. ein Ersatzgerät im Rahmen der gesetzlichen Haftung. Darüber hinaus gehende Ansprüche werden abgewehrt (Funktion des passiven Rechtsschutzes).	Die Windkraftanlage zeigt einen kritischen Ölstand an. Der Betriebsführer bemerkt diese Meldung, vergisst jedoch versehentlich, eine Firma zum Ölwechsel zu beauftragen. Folglich entsteht ein Schmiermittelmangel, der zu Zahnausbrüchen führt. Das Getriebe muss umfangreich repariert werden. Der Betreiber der Anlage stellt einen Schadensersatzanspruch für die Reparaturkosten.
Vermögensschadenhaftpflichtversicherung		
Reiner Vermögensschaden (ohne Mitwirkung eines Personen- oder Sach-schadens)	Gemäß Netzstabilitätsverordnung hätte der Betriebsführer die Umrüstung der Windkraftanlagen innerhalb eines Jahres organisieren müssen. Bei älteren Baujahren bestand die Möglichkeit, ein Ausnahmebegehren innerhalb einer Frist von 9 Monaten einzureichen, wenn die Umrüstung wirtschaftlich nicht zu vertreten ist. Der Betriebsführer hat dieses aber nicht fristgerecht eingereicht. Daraufhin hat der Netzbetreiber die zukünftige Einspeisevergütung gestrichen. Da die alten Anlagen nachträglich umgerüstet wurden, beläuft sich der Ausfall auf 3 Monate, wodurch ein Schaden in Höhe von 40.000 € entstanden ist.	Im Rahmen der Schadenregulierung eines Versicherungsschadens (Blitzschlag) muss der Betriebsführer eine Reparatur in Auftrag geben. Die Reparaturfirma wird während der Urlaubszeit im Unternehmen jedoch erst 2 Wochen nach erfolgter Reparaturfreigabe des Versicherers beauftragt. Die Windkraftanlage ist aufgrund eines organisatorischen Fehlers nicht verfügbar und produziert keinen Strom. Der Maschinenversicherer zahlt nur den Ausfall, der bei rechtzeitiger Reparatur entstanden wäre. Die Leistungskürzung des Versicherers in Höhe von 35.000 € wird als Schadensersatzanspruch an den Betriebsführer gerichtet.